

HANDREICHUNG

Anrechnung an Hochschulen: Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung



Dezember 2017

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt **nexus**
Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt „nexus – Übergänge gestalten, Studierfolg verbessern“ der Hochschulrektorenkonferenz unterstützt die deutschen Hochschulen bei der Weiterentwicklung ihrer Studienprogramme und dem Ausbau der Studienqualität. Unter dem Oberbegriff des „Student Life Cycle“ arbeitet das Projekt dabei gezielt mit ausgewählten Fachgruppen in den Ingenieur-, Wirtschafts- und Gesundheitswissenschaften/Medizin zusammen. Hierfür wurden „Runde Tische“ einberufen, die sich während der gesamten Projektlaufzeit vertieft mit Problemen und Lösungsansätzen aus fachspezifischer Perspektive befassen. Zusätzlich zu diesen drei fachspezifischen Runden Tischen wurde ein vierter Runder Tisch zum Thema „Anerkennung“ einberufen, der sich u. a. mit der Entwicklung von Leitlinien institutioneller Anerkennungsverfahren befasst.

Die Runden Tische Anerkennung und Wirtschaftswissenschaften haben sich im Projektverlauf aus unterschiedlichen Perspektiven dem Thema Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen genähert. In den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen ist der Anteil der Studienanfänger mit beruflicher Vorqualifikation vergleichsweise hoch, sodass die Hochschulen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereiche und Fakultäten vermehrt mit Fragen der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen konfrontiert sind. Bei der Gestaltung qualitätsgesicherter Anrechnungsverfahren zählt die Integration dieser Verfahren in die institutionellen Qualitätsentwicklungssysteme der Hochschulen zu einem der zentralen Ansatzpunkte. Hier konnte die Arbeitsgruppe von den Erfahrungen mit Verfahren zur Anerkennung hochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen profitieren, die sich zwar konzeptionell und in Teilaspekten unterscheiden, sich in grundlegenden Aspekten jedoch auch gleichen und mit ähnlichen Herausforderungen, wie z. B. uneinheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und unterschiedlichen institutionellen Strategien, Voraussetzungen und Interessenslagen der Hochschulen, konfrontiert sind. Die Qualitätssicherung und -entwicklung ist somit zentraler Dreh- und Angelpunkt der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und steht im Fokus des folgenden Textes.

Die vorliegende Handreichung entstand im Rahmen einer Arbeitsgruppe von Mitgliedern der Runden Tische Anerkennung und Wirtschaftswissenschaften. In dieser haben namentlich mitgewirkt: Prof. Dr. Axel Benning (Fachhochschule Bielefeld), Wolfgang Bischoff (Bundesministerium für Bildung und Forschung), Prof. Dr. Mechthild Dreyer (Johannes Gutenberg-Universität Mainz), Dr. Sabine Fähndrich (Hochschule RheinMain), Prof. Dr. Christiane Jost (Hochschule RheinMain), Prof. Dr. Andreas Musil (Universität Potsdam), Dr. Wolfgang Müskens (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg) und Prof. Dr. Andreas Wilms (Technische Hochschule Brandenburg).

Inhalt

Einführung	4
Begriffsdefinitionen	6
Rechtlicher Rahmen	8
Empfehlungen für die Anrechnungspraxis	9
Informationen generieren, Kompetenzen sichtbar machen und bewerten	9
Den Äquivalenzvergleich durchführen	12
Organisation von Anrechnung an Hochschulen	14
Herausforderungen begegnen	17
Bürgerschaftliches Engagement fördern	19
Leitlinien für gute Anrechnungsverfahren	21
Fazit	25
Literaturverzeichnis	26



= zusätzliche Information



= Praxisbeispiel

Einführung

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gewinnt an deutschen Hochschulen aufgrund steigender Studierendenzahlen, heterogener Studienbiographien und der zunehmenden Akademisierung wie Professionalisierung traditioneller Ausbildungsberufe an Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren wird Anrechnung verstärkt unter Qualitätsgesichtspunkten thematisiert: So werden nicht vorhandene bzw. nicht ausreichende Regelungen zur Anrechnung bei der Akkreditierung von Studiengängen seit 2015 beauftragt (Akkreditierungsrat 2014).

In der Vergangenheit haben politisch motivierte Förderprogramme wie die ANKOM-Initiative oder der Bundeswettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ zwar bei den beteiligten Hochschulen eine Reihe von einschlägigen Projekten initiiert. Es haben sich jedoch bisher aufgrund fehlender nachhaltiger Institutionalisierung und Finanzierung flächendeckend wenig qualitätsgesicherte Verfahren oder Prozesse dauerhaft etablieren können, obwohl diese die Akzeptanz von Anrechnung in den Hochschulen steigern könnten: Hanft

et al. (2014, S. 77 ff.) weisen darauf hin, dass die nicht dauerhafte institutionelle Verankerung von Anrechnungsverfahren sowie ein geringes Verständnis bei den Lehrenden darüber, was unter Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen zu verstehen ist, eine nachhaltige Wirkung von Projektaktivitäten in diesem Bereich behindern. Zudem seien „klassische grundständige Studiengänge [...] mit der Einführung von Anrechnungsverfahren überfordert“ (Hanft et al. 2014, S. 86). Das Wissen um Anrechnungsmöglichkeiten und -verfahren ist in den bestehenden hochschulischen Strukturen (Prüfungs- und Immatrikulationsämter, Studienberatung, Studiengangskoordinatoren, Studiendekane) häufig auf einzelne Studiengänge und deren Verantwortliche begrenzt.

In diesem Zusammenhang stellen außerdem die durch den Föderalismus bedingten, uneinheitlichen (rechtlichen) Rahmenbedingungen in den Ländern und der Wettbewerb zwischen den Hochschulen eine besondere Herausforderung dar. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anrechnung stets qualitätsgesichert stattfinden muss und nicht als Marketinginstrument missbraucht wird.



Studierende an der Universität Bielefeld

Die Gruppe der Studierenden, für die Anrechnung ein relevantes Thema ist, zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass nach der Schule berufliche Qualifikationen (z. B. durch Berufsausbildungs- oder Fortbildungsabschlüsse oder in der Berufspraxis) erworben wurden. Vor der Aufnahme des Studiums waren die Studierenden zum Teil längere Zeit berufstätig (Freitag 2011, S. 35), daher sind sie in der Regel zwar älter als die Gruppe der „Normalstudierenden“ und weisen andere Lern- und Arbeitstechniken auf, sie gehören jedoch häufig auch zu den Studierenden mit höherer Motivation (Jürgens und Zinn 2015, S. 43–44). Das Ziel von Anrechnungsbestrebungen aus Sicht der Studierenden ist der Ersatz von a) einzelnen Studienleistungen oder b) ganzen Studienabschnitten, was ggf. zu einer Verkürzung der Studiendauer, mindestens aber zu einer Reduzierung der Arbeitsbelastung führt (Hanft et al. 2014).

Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bedeutet – auf Antrag derer, die eine Anrechnung erreichen wollen – systematisch Lerneinheiten von zwei Bildungsgängen miteinander zu vergleichen und die Gleichwertigkeit der jeweiligen Lernergebnisse zu bestätigen oder abzulehnen. Ziel ist es, bereits erworbene Kompetenzen nicht erneut abzuprüfen bzw. nachweisen zu müssen. Die Herausforderung besteht darin, hierfür relevante Informationen mit Ursprung in zwei unterschiedlichen (Bildungs-)Systemen zu generieren, einzuschätzen und zu nutzen.

Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit ist – unabhängig vom gewählten Anrechnungsverfahren – seitens der Hochschulen eine klare Vorstellung darüber notwendig, welche Kompetenzen in den einzelnen Modulen eines Studiengangs gefördert werden und auf welchem Niveau Absolventen diese beherrschen sollten. Diese Erwartungen gilt es, mit den anzurechnenden Kompetenzen abzugleichen.

Qualifikationsrahmen können ein wichtiges Instrument darstellen, um die Hochschulen bzw. Fachbereiche und Fakultäten bei der Planung sowie der Qualitätssicherung ihrer Studiengänge zu unterstützen. Sie können auch

als Referenzsystem in Anrechnungsprozessen herangezogen werden. Sowohl auf europäischer Ebene mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) als auch auf nationaler Ebene mit dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR), dem Hochschulqualifikationsrahmen (HQR) und verschiedenen Fachqualifikationsrahmen (FQR) sind im Zeitverlauf miteinander korrespondierende Qualifikationsrahmen entstanden. Diese verfolgen das Ziel, lernergebnisorientiert Niveaustufen zu beschreiben, ohne eine Grundlage für weiterführende Ansprüche und Berechtigungen zu schaffen. Für Hochschulen ist der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) maßgeblich, der 2005 gemeinsam von HRK, KMK und BMBF erarbeitet und 2017 überarbeitet wurde. Die Neufassung des HQR kann als Ausgangsbasis für die Formulierung fachspezifischer Kompetenzprofile und deren Überführung in entsprechende Fachqualifikationsrahmen (FQR) herangezogen werden. Ein FQR soll den Fächern – im Rahmen einer konsistenten Studiengangsgestaltung – dabei helfen, zentrale Inhalte und Anforderungen des Studiums festzulegen sowie Erwartungen an die zu erwerbenden Kompetenzen der Absolventen zu formulieren (Wissenschaftsrat 2015).

Diese Handreichung soll die Hochschulen dabei unterstützen, Anrechnung qualitätsgesichert umzusetzen. Hierzu werden aktuelle Entwicklungen adressiert und exemplarische Lösungswege auch mit Hilfe guter Praxisbeispiele aufgezeigt. Neben knappen Begriffsdefinitionen und einem kurzen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen steht die Vermittlung von praxisnahen Informationen bezüglich der Einschätzung und Nutzung vorhandener Kompetenzen im Mittelpunkt. Anrechnungsverfahren sollten so an Hochschulen implementiert werden, dass die Prozesse und Entscheidungen nachvollziehbar und reproduzierbar sind. Subjektive und willkürlich erscheinende Verfahren sollen verhindert werden. Hierzu erhalten die Hochschulen Hinweise zu bewährten Strukturen und Instrumenten (Anrechnungszentren, Anrechnungsbeauftragte etc.), die sich für die Qualitätssicherung von Anrechnungsprozessen als förderlich erwiesen haben.

Begriffsdefinitionen

Diskussionen zum Stichwort „Anrechnung“ zeigen, dass aufgrund der Komplexität des Themas Unsicherheiten bezüglich einzelner Begrifflichkeiten und Definitionen bestehen. Daher ist es notwendig, einige Begriffe genauer zu betrachten und deren Verwendung in dieser Handreichung zu präzisieren.

Das Begriffspaar Anerkennung und Anrechnung wird in der Diskussion nicht immer eindeutig und aus unterschiedlichen Perspektiven verwendet. Um Missverständnissen vorzubeugen, müssen sich alle Akteure im Vorfeld zu Gesprächen oder Diskussionen zum Thema über die jeweilige Verwendung der Begriffe abstimmen. Im Kontext dieser Handreichung werden die Begrifflichkeiten folgendermaßen verwendet:

Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen bezieht sich in dieser Handreichung auf Kompetenzen oder Qualifikationen, die an Hochschulen erbracht wurden und mit dem Ziel der Fortsetzung des Studiums

in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule anerkannt werden sollen. Die Anerkennung kann sich dabei auf einzelne Module oder ganze Abschlüsse beziehen. Grundlage für die Anerkennung in Deutschland ist die Lissabon-Konvention, die die Prüfung hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds im Kompetenzerwerb in den Mittelpunkt stellt. Die „Anerkennung [darf] nur versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied festgestellt wird und [dieser] auch durch die Hochschule belegt werden kann (Beweislastumkehr)“ (Jost und Musil 2016, S. 8).

Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bezieht sich in dieser Handreichung auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden. Sie hat einen zentralen Stellenwert für die Öffnung der Hochschulen für nicht-traditionelle Studierendengruppen. Ziel ist es, wie auch bei der Anerkennung, bereits erworbene Kompetenzen nicht mehrfach abzufragen und Studienzeiten qualitätsgesichert und



Labortrakt am Wissenschaftszentrum Straubing

sinnvoll zu verkürzen. Im Unterschied zur Anerkennung setzt Anrechnung i.d.R. die Gleichwertigkeit der Leistungen nach Inhalt und Niveau voraus. Anrechnung findet nur auf Antrag der Studierenden statt.

Kompetenzen können in unterschiedlichen Bildungszusammenhängen erworben werden (Hanft et al. 2014; Cedefop 2008, S. 86ff.):

- Formal erworbene Kompetenzen werden in organisierten und strukturierten Kontexten erworben und/oder gefördert und durch einen zertifizierten Abschluss belegt (z. B. Schulabschluss, Berufsausbildungs- und Fortbildungsabschluss oder Studium). Formales Lernen ist aus der Sicht des Lernenden zielgerichtet.
- Non-formal (auch: nicht formal) erworbene Kompetenzen werden im Rahmen geplanter Tätigkeiten, die ein ausgeprägtes „Lernelement“ beinhalten, erworben, jedoch nicht durch transparente Curricula und Abschlussprüfungen dokumentiert (z. B. innerbetriebliche Weiterbildung). Non-formales Lernen ist durch den Lernenden beabsichtigt.
- Informell erworbene Kompetenzen werden durch (berufliche) Praxiserfahrung erworben. Diese Art des Kompetenzerwerbs ist in der Regel nicht intendiert, organisiert oder geplant und wird auch nicht näher dokumentiert.

Für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen werden in der Praxis zwei Verfahren angewandt:

Bei individuellen Anrechnungsverfahren erfolgt der Äquivalenzvergleich und die Entscheidung über eine mögliche Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im jeweiligen Einzelfall.



Hochschulen sind auf der jeweiligen rechtlichen Basis verpflichtet, jedem Studierenden die Möglichkeit auf eine individuelle Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen zu bieten – unabhängig von der institutionellen Verankerung weiterer Anrechnungsverfahren.

Die Studierenden müssen in geeigneter Form das Vorhandensein einzelner Kompetenzen aus formalen, non-formalen oder informellen Bildungszusammenhängen belegen. Wenn in einer Reihe von Einzelfällen ein

bestimmtes Zertifikat wiederholt auf ein bestimmtes Modul bzw. eine Reihe von Modulen angerechnet worden ist (vgl. ANKOM-Arbeitsmaterialien Nr. 3, S. 17), kann auf vorherige Entscheidungen Bezug genommen werden.

Pauschale Anrechnungsverfahren beziehen sich hingegen insbesondere auf formal erworbene außerhochschulische Kompetenzen. Die Äquivalenz zwischen den erworbenen Kompetenzen und den bereits vorhandenen Kompetenzen aufgrund einer bestimmten beruflichen Qualifikation wird auf Modulebene einmalig überprüft. Die Gleichwertigkeit der Kompetenzen wird in der Regel in einer im Vorfeld des Anrechnungsverfahrens geschlossenen Kooperationsvereinbarung schriftlich festgestellt. Derartige Kooperationen zwischen der Hochschule und einem anderen Bildungsträger (z. B. Berufsfachschule) sind sogar in den Hochschulgesetzen einiger Länder vorgesehen (vgl. § 40 Abs. 3 HmbHG, § 20 Abs. 3 Nr. 3 LHG M-V, § 25 Abs. 3 HochSchG RLP).

Pauschale Anrechnung an der Fachhochschule Bielefeld



Mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bankkaufmann/-frau werden an der Fachhochschule Bielefeld pauschal 5 ECTS-Punkte im Präsenzstudiengang Bachelor Betriebswirtschaft auf das Modul Allgemeine Betriebswirtschaftslehre angerechnet.

In der Folge wird den Studierenden mit entsprechender Qualifikation eine Anrechnung garantiert, ohne dass auf Modulebene weitere Nachweise bei Antragstellung erforderlich werden. Allerdings muss im Rahmen der Antragsstellung erklärt werden, auf welche der möglichen Module sich die Anrechnung beziehen soll. Die regelmäßige Überprüfung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen ist aus Aspekten der Qualitätssicherung geboten.

Eine besondere Form der Anrechnung findet in Studiengängen statt, die sich ausschließlich an Studierendengruppen mit identischer beruflicher Vorqualifikation richten. In sogenannten „Top-up-degrees“ werden bestimmte Kompetenzen pauschal angerechnet, sodass diese Module zwar Bestandteil des Curriculums sind, real aber von der Hochschule nicht angeboten werden. Diese Form der Anrechnung kann sowohl in individuellen als auch pauschalen Verfahren Anwendung finden.

Rechtlicher Rahmen

Im Bereich der Anrechnung gibt es für außerhochschulisch erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten nach der derzeit bestehende Rechtslage (2017) keine übergeordnete rechtliche Regelung. Auf Ebene der Bundesländer ermöglichen die jeweiligen Landeshochschulgesetze die Anrechnung. Zur Umsetzung müssen die Hochschulen die entsprechenden Regelungen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen verankern und hierfür die Verantwortung übernehmen (Loroff et al. 2011, S. 77). Die Formulierungen in den Landesgesetzen orientieren sich an einer Reihe von Beschlüssen und Vorgaben z. B. der KMK oder des Akkreditierungsrates¹.

Insbesondere die KMK-Beschlüsse von 2002 und 2008 sowie die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben i.d.F. vom 04.02.2010 und die Auslegungshinweise des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 06.03.2013 bilden einen ersten gemeinsamen Orientierungsrahmen der Länder bezüglich Anrechnungsregelungen außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. In ihrem Beschluss vom 28.06.2002, den sie am 18.09.2008 bestätigte, stellte die KMK heraus, dass eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf ein Studium grundsätzlich bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent möglich ist, wenn:

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen gewährleistet werden,
2. sie nach Inhalt und Niveau dem zu ersetzenden Teil des Studiums gleichwertig sind und
3. die qualitativ-inhaltlichen Anrechnungskriterien im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.

In den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben wird darüber hinaus der Aspekt der Doppelanrechnungen (vgl. Kapitel „Herausforderungen begegnen“) thematisiert.

Die Umsetzung der KMK-Beschlüsse zur Anrechnung erfolgt in den jeweiligen Hochschulgesetzen der einzelnen Bundesländer. Ein Vergleich der einzelnen Gesetze ergibt:

- Die Begriffe Anrechnung und Anerkennung werden sprachlich in den Gesetzestexten nicht eindeutig unterschieden; in der Regel wird aber aus dem Zusammenhang ersichtlich, ob hochschulische oder außerhochschulische Kompetenzen angesprochen sind (s. hierzu auch Kapitel „Begriffe“).
- Die Kriterien „Gleichwertigkeit“ und „wesentlicher Unterschied“ (s. hierzu auch Kapitel „Begriffe“) werden in der Regel in den Gesetzestexten korrekt angewandt. Allein in einem Hochschulgesetz wird auch für Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen das Kriterium des wesentlichen Unterschiedes, welches in der Regel für Anerkennungsfälle angewandt wird, explizit genannt. In einigen weiteren Gesetzen ist der Wortlaut diesbezüglich nicht eindeutig.
- Die bereits erwähnte 50 Prozent-Höchstgrenze wird in den meisten Gesetzen genannt. Ausnahmen sind Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen.

Neben den Landeshochschulgesetzen ist auch das Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), einschlägig.



Rechtswissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen

¹ Da sich das Akkreditierungswesen im Umbruch befindet, ist es möglich, dass sich zum Thema Anrechnung/Anerkennung künftig noch einzelne Regelungen – vor allem länderspezifisch – ändern könnten.

Empfehlungen für die Anrechnungspraxis

In diesem Abschnitt werden verschiedene, insbesondere die individuelle Anrechnungspraxis betreffende, Herausforderungen sowie aktuelle Entwicklungen im Bereich der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen thematisiert und exemplarische Lösungswege aufgezeigt. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fragestellungen, wie Informationen bezüglich vorhandener Kompetenzen generiert, eingeschätzt und genutzt werden können sowie Möglichkeiten der Implementation von Anrechnungsprozessen im Hochschulalltag.



Internationaler Studiengang „European Wind Energy Master“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

INFORMATIONEN GENERIEREN, KOMPETENZEN SICHTBAR MACHEN UND BEWERTEN

PROF. DR. AXEL BENNING, PROF. DR. ANDREAS WILMS*

Bei der Anrechnung wird Studierenden bescheinigt, dass sie über die Kompetenzen verfügen, die in einem Modul entwickelt werden sollen. Um eine Anrechnung verantwortungsvoll vorzunehmen, muss also festgestellt werden, ob die Kompetenzen vorhanden sind. Im Rahmen der Anrechnungsentscheidung ist es wichtig, dass die Qualität der Bildungsmaßnahme gesichert wird und die Studierenden nach vollzogener Anrechnung auch über alle Kompetenzen verfügen, die für einen erfolgreichen Abschluss notwendig sind; auf diese Weise wird die Anschlussfähigkeit sichergestellt. Durch die Anrechnung von Kompetenzen auf ein Hochschulstudium bestätigt ein Fachvertreter der Hochschule im Rahmen der Äquivalenzprüfung die Gleichwertigkeit der (außerhalb des Hoch-

schulwesens) erworbenen Kompetenzen. Der praktische Vollzug erfolgt mit der Gutschrift der entsprechenden ECTS-Punkte für das Studium (vgl. ANKOM Arbeitsmaterialien Nr. 2 und 3, jeweils S. 6). Für das Verfahren der Anrechnung ist nicht relevant, in welchem Kontext und auf welchem Weg die Kompetenzen erworben wurden; von Bedeutung ist jedoch die Frage, ob die Kompetenzen in Inhalt und Niveau denen des anzurechnenden Moduls entsprechen. Die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) von Lernergebnissen ist von der Gleichartigkeit (Identität), die in der Praxis i.d.R. nicht zu erwarten ist, zu unterscheiden. Hinsichtlich der inhaltlichen Gleichwertigkeit zweier Lernergebnisse sollten, eben weil es sich nicht um eine Identität handelt, prozentuale inhaltliche Deckungsgrade

* Axel Benning ist Professor für Wirtschaftsrecht an der FH Bielefeld und leitete von 2005 bis 2014 unterschiedliche Projekte der BMBF-Förderinitiative „ANKOM- Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge“. Andreas Wilms ist Professor am Fachbereich Wirtschaft der Technischen Hochschule Brandenburg und seit 2013 Vizepräsident für Lehre und Internationales.

(z. B. 75 % oder andere Prozentwerte) als hinreichende Bedingung definiert werden (vgl. ANKOM Anrechnungsleitlinie S. 15).

Kompetenzen sichtbar machen

Die Darstellung der bereits außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt im Regelfall nicht im Rahmen einer Prüfung, sondern beispielsweise durch die Erstellung eines (Anrechnungs-)Portfolios. Für jedes Modul für das eine Anrechnung von Kompetenzen erfolgen soll, ist ein eigenes Portfolio zu erstellen – vereinfachend wäre es auch möglich, mehrere Module zusammenzufassen. Dies dient der Sichtbarmachung eigener Kenntnisse und Fähigkeiten und der Dokumentation formal, non-formal und informell erworbener Kompetenzen. Die antragstellende Person reflektiert und dokumentiert den Prozess der Lernergebnisaneignung und die erworbenen Lernergebnisse selbständig und setzt diese in Bezug zu den gemäß Modulbeschreibung zu erzielenden Lernergebnissen. Neben dieser Darstellung gehört eine Sammlung von Nachweisen zum Portfolio, die jeweils mit dem Portfolioinhalt und den zur Anrechnung beantragten Modulen verknüpft sein sollten.

Das Portfolio ist folglich mit einer Selbsteinschätzung der Studierenden verbunden. Um eine möglichst realistische Selbsteinschätzung der Kompetenzen durch die Studierenden zu gewährleisten, ist es notwendig, die Studierenden zu befähigen, diese Einschätzung selbstständig vorzunehmen. Hierzu sollten Fragebögen, Leitfäden, Checklisten und ggf. Workshops in Verbindung mit einer persönlichen Beratung angeboten werden.

Die dem Portfolio beigelegten Belege müssen eine objektive Überprüfung im Sinne einer Beurteilung der Gleichwertigkeit der Lernergebnisse ermöglichen. Die Art der beizufügenden Belege hängt vor allem davon ab, ob die Kompetenzen im Rahmen des formalen, des non-formalen oder des informellen Lernens entwickelt wurden. Formales und non-formales Lernen können am einfachsten nachgewiesen werden. Erreichte Abschlüsse sind stets durch Zeugnisse o. ä. zu belegen.



Als **Nachweise** eignen sich:

- Abschluss- und Prüfungszeugnisse,
- Zertifikate,
- Kursbeschreibungen/Inhaltsangaben,
- Lern- und Arbeitsmaterialien.

Deutlich schwieriger zu validieren sind informell erworbene Kompetenzen (Dehnbostel et al. 2010), zumal sie kaum in Form von Lernergebnissen vorliegen. Aber auch hier gilt: Alle Kompetenzen müssen nachgewiesen werden und durch einen Dritten bestätigt sein. „Eigenbelege“ sind nicht zulässig, zumal eine große Bandbreite an möglichen Bestätigungen und Dokumenten existiert, die für die Einschätzung der Kompetenzen genutzt werden können.



In diesem Sinne akzeptable **Belege** sind:

- nicht selbständige berufliche Tätigkeit: Arbeitszeugnisse und (dienstliche) Beurteilungen, Stellenbeschreibungen, Tätigkeitsdarstellungen, Zielvereinbarungen, „Arbeitsproben“ etc.
- selbständige Tätigkeit: „Arbeitsproben“ (z. B. erstellte Konzepte, Angebote, Referenzobjekte, Verträge, Falllisten), Patente, Publikationen und Vorträge etc.

In der Praxis zeigt sich, dass informelles und non-formales Lernen miteinander verknüpft sind, sodass informelles Lernen mit Fort- und Weiterbildungen einhergeht und somit durch Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate oder Urkunden unterfüttert werden kann.

Bewertung von vorliegenden Kompetenzen

In pauschalen Anrechnungsverfahren stellt die Hochschule gemeinsam mit dem Kooperationspartner vorab u.a. anhand der Analyse der Kursbeschreibungen sowie der Lern- und Arbeitsmaterialien sicher, dass eine Äquivalenz gegeben ist. Hier sollte ein Zwischenschritt für die Bewertung erfolgen, da die einzelnen Module des Studiengangs im Rahmen der Äquivalenzbestimmung in pauschalen Anrechnungsverfahren in der Regel nicht direkt mit denen der Fort- und Weiterbildung vergleichbar sind. Es sollten sogenannte „virtuelle Module“ gebildet werden, in denen diejenigen Inhalte gebündelt werden, die aus der Sicht der Hochschule in den Zuschnitt eines bestimmten Moduls des Studiengangs passen (vgl. dazu etwa Benning und Müller 2008a, S. 32; Benning und Müller 2008b, S. 340). Für einen Äquivalenzvergleich ist es überdies sinnvoll, Prüfungsaufgaben und deren Musterlösungen einzusehen, um festzustellen, auf welcher Niveaustufe dort Kompetenzen abgefragt werden.

Um eine individuelle Anrechnung zuverlässig durchführen zu können, ist die Bewertung der im Portfolio bereitgestellten Informationen ausschlaggebend. Zur Be-

wertung der dargestellten Qualifikationen kann es sinnvoll sein, Kompetenzfeststellungsverfahren zu nutzen, in denen die Portfolioinhalte validiert und das Niveau der dort dokumentierten Lernergebnisse bestimmt werden.



Zu den **Kompetenzfeststellungsverfahren** zählen:

- Erstellung von (Seminar-)Arbeiten (z. B. zu fachlich relevanten Themen),
- Bearbeitung komplexer Aufgaben mit berufstypischen Arbeitsanforderungen,
- Diskussionen/Fachgespräche/Interviews,
- Präsentationen,
- Simulationen von Arbeitssituationen,
- Beobachtungen und
- Kompetenztests zur Analyse von Kompetenzen.

In individuellen Verfahren müssen Anrechnungersuchende alle verfügbaren Dokumente einreichen und den Nachweis der Gleichwertigkeit erbringen. Im Rahmen der pauschalen Anrechnung müssen mit dem Anrechnungsantrag nur die relevanten Zeugnisse oder Zertifikate eingereicht und keine individuellen Nachweise über die Äquivalenz geführt werden. In beiden Fällen sind die individuell erbrachten Nachweise durch die Hochschule zu dokumentieren und für eine spätere Überprüfung entsprechend gesetzlicher Vorgaben (insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen) vorzuhalten.

Sind die dargelegten Kompetenzen nicht ausreichend und kann eine Anrechnung deshalb nicht erfolgen, so ist dies der antragstellenden Person mit einer Begründung (gem. § 39 (1) VwVfG) mitzuteilen.

Schwierig ist die Frage nach der Notenvergabe im Rahmen der Anrechnung. Erfolgt die Anrechnung von im Rahmen des formalen Lernens erworbenen Kompetenzen und liegt eine Note vor, so kann diese dann berücksichtigt werden, wenn das Notensystem vergleichbar ist und eine eindeutige prozentuale Gewichtung der Noten gegeben ist. Eine standardisierte Anrechnung eines Moduls mit der Note 4,0 ist nicht zulässig. Bei der Anrechnung von Lernergebnissen, die im Rahmen des informellen Lernens erzielt wurden, sollte die Anrechnung unbenotet erfolgen, d. h. es werden nur die ECTS-Punkte berücksichtigt. Dies ist im Regelfall auch dann möglich, wenn laut Studien- und Prüfungsordnung ein Modul zwingend benotet werden muss und dies im Hochschulinformationssystem hinterlegt ist. Das Modul wird dann nicht in die Ermittlung der Durchschnittsnote einbezogen. Eine Folge ist dann allerdings die Verschiebung der Gewichtungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, denn durch die Nichtberücksichtigung eines unbenoteten Moduls erhöht sich die Gewichtung der restlichen Noten bei der Berechnung der Abschlussnote.



Studierende an Technischen Universität Dortmund

DEN ÄQUIVALENZVERGLEICH DURCHFÜHREN

DR. WOLFGANG MÜSKENS*

Als Äquivalenzvergleich wird der systematische Vergleich der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten mit den Lernergebnissen der Studienmodule, auf die angerechnet werden soll, verstanden – er bildet die Basis von Anrechnungsentscheidungen.



Der Begriff der „Äquivalenz“ bezieht sich dabei auf den KMK-Anrechnungsbeschluss aus dem Jahr 2002, wonach außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden können, wenn sie „nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll“ (KMK 2002, S.2). Äquivalenz beinhaltet somit sowohl eine inhaltliche Übereinstimmung der Lernergebnisse als auch ein vergleichbares Niveau.

Äquivalenzvergleiche bei individuellen und pauschalen Anrechnungsverfahren unterscheiden sich voneinander hinsichtlich ihrer Zielsetzung und der verwendeten Methoden. Während sich Äquivalenzvergleiche bei der individuellen Anrechnung lediglich auf einen Studierenden beziehen, sind die Ergebnisse von Äquivalenzvergleichen bei pauschalen Anrechnungsverfahren potenziell für alle Absolventen der anzurechnenden beruflichen Qualifikation von Relevanz. Eine besondere Bedeutung kommt den Ergebnissen von Äquivalenzvergleichen daher bei bundeseinheitlich geregelten Aufstiegsfortbildungen zu (z. B. Fachwirte und Betriebswirte der Industrie- und Handelskammern).

Informell erworbene Kompetenzen können bei Äquivalenzvergleichen im Zusammenhang mit individueller Anrechnung berücksichtigt werden, nicht aber bei pauschalen Anrechnungsverfahren.

Der Äquivalenzvergleich bei pauschalen Verfahren

Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwandes für die Erstellung eines Fachgutachtens, werden bei pauschalen Anrechnungsverfahren häufig externe Gutachter beauftragt, die die Ergebnisse des Äquivalenzvergleichs meist in Form eines Anrechnungsgutachtens veröffentlichen.

Es handelt sich um ein stark strukturiertes Verfahren, in welchem der Gutachter auf der Ebene der Module zunächst eine Prüfung auf inhaltliche und im Anschluss eine Prüfung auf niveaubezogene Äquivalenz vornimmt.



Eine Hilfestellung zur Vorbereitung von Anrechnungsentscheidungen bieten sowohl der Learning Outcome Chart (LOC) als auch der Module Level Indicator (MLI) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Das LOC lässt einen inhaltlichen Vergleich von Lernergebnissen von Studien- und Aus-, Fort- und Weiterbildungsmodulen zu. Ein Vergleich des Niveaus der Lerneinheiten findet mit Hilfe des MLI statt. Der MLI beinhaltet Kriterien aus den Bereichen „Breite und Aktualität des Wissens“, „Kritisches Verstehen“, „Interdisziplinarität“, „Praxisorientierung“, „Problemlösen“, „Selbstständigkeit“, „Innovation und Kreativität“, „Kommunikative Kompetenzen“ sowie „Berücksichtigung sozialer und ethischer Fragen“.

LOC- und MLI-Bewertungen basieren auf Dokumenten aus dem Lernprozess. Dokumente aus dem Lehr-Lerngeschehen können z.B. sein:

- Präsentationen oder Skripte der Lehrenden,
- Arbeits- oder Übungsblätter,
- Aufgabenbearbeitungen von Lernenden oder
- Lehrbücher oder Textsammlungen.

Die Anrechnung eines Studienmoduls wird empfohlen, wenn sowohl ein bestimmter Grad inhaltlicher Übereinstimmung der Lernergebnisse durch den LOC als auch eine ausreichende Niveauübereinstimmung durch den MLI festgestellt wurde.

Für Äquivalenzvergleiche geeignete Kurzversionen der Instrumente MLI und LOC können frei verwendet werden:

www.uni-oldenburg.de/anrechnungsprojekte/downloadbereich/

Der Äquivalenzvergleich bei individuellen Verfahren

Üblicherweise übernehmen Lehrende des Studiengangs, auf den angerechnet werden soll, bei individuellen Anrechnungsverfahren die Aufgabe der Fachbegutachtung –

* Wolfgang Müskens ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Fakultät I (Bildungs- und Sozialwissenschaften) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Seit 2013 leitet er den Kompetenzbereich Anrechnung; seit 2017 PLAR-Service (zentrale Anrechnungsstelle der Universität Oldenburg).

auch, um den fachlichen Eigenschaften des jeweiligen Studiengangs gerecht zu werden.

Für jedes einzelne Lernergebnis eines Studienmoduls wird festgestellt, inwieweit dies bereits durch zuvor erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten abgedeckt wurde. Zum Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden häufig Curricula bzw. Lernergebnisbeschreibungen beruflicher Aus-, Fort- oder Weiterbildungen herangezogen. Die Zuordnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Lernergebnissen des anzurechnenden Studienmoduls erfolgt in der Regel durch die Studierenden selbst bei der Erstellung des Anrechnungsportfolios. Ein gut strukturiertes Portfolio bildet die wesentliche Grundlage des individuellen Äquivalenzvergleichs. Bei der Gestaltung des Anrechnungsportfolios ist abzuwägen zwischen der Notwendigkeit eines umfassenden Nachweises der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten einerseits und einem noch zu vertretenden Aufwand für die Studierenden und Lehrenden bei der Erstellung bzw. Beurteilung des Portfolios andererseits.

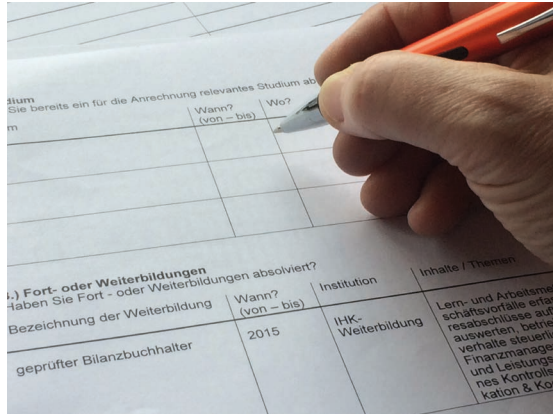


Lernergebnisse machen Aussagen über erwartete Lernleistungen, d.h. sie definieren (i. S. eines Standards), welche Fähigkeiten auf welchem Niveau erreicht sein müssen, um ein Modul/eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen. Zur Formulierung von Lernergebnissen sollten Referenzsysteme herangezogen werden, z. B. Lernzieltaxonomien (nach Anderson und Krathwohl, 2001).

In einem ersten Schritt ist durch den Fachgutachter zu prüfen, ob die bereits vorliegenden Fähigkeiten zum großen Teil inhaltlich denjenigen entsprechen, die laut den Lernergebnissen der Modulbeschreibung nach Absolvierung des Studienmoduls vorliegen sollten.

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob neben einer inhaltlichen auch eine Niveauäquivalenz vorliegt. Die niveaubezogene Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn

die beruflich erworbenen Fähigkeiten auf einem fortgeschrittenen Anwendungsniveau liegen, das dem im Studienmodul zu erwerbenden Niveau entspricht oder es übertrifft.



Sorgfältige Dokumentation der Lernergebnisse

Bei einer Überprüfung der Gleichwertigkeit auf der Ebene der Kompetenzen, die der Studiengang insgesamt anstrebt, erfolgt der Vergleich ganzheitlich unter Berücksichtigung aller Fähigkeiten, die der Studierende im Portfolio darstellt hat (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, S. 16).

Der Äquivalenzvergleich beruht also auf einem Abgleich der zu erzielenden Lernergebnisse eines Studienmoduls mit den bereits vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten aus vergangenen Bildungszusammenhängen. Grundsätzlich ist bei einem Äquivalenzvergleich keine vollständige Abdeckung der Lernergebnisse des Studienmoduls durch bereits vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwarten. In der Regel wird ein prozentualer Abdeckungsgrad (von z. B. 75%) der Lernergebnisse eines Studienmoduls als Voraussetzung für eine Anrechnung erwartet. Dabei kann auch eine Gewichtung der verschiedenen Lernergebnisse vom Fachgutachter vorgenommen werden, sodass zentrale Lernergebnisse stärker in die Berechnung des Abdeckungsgrades eingehen.

ORGANISATION VON ANRECHNUNG AN HOCHSCHULEN

DR. SABINE FÄHNDRICH, PROF. DR. CHRISTIANE JOST*

Anrechnungsverfahren sollten in das zentrale Qualitätsmanagement integriert sein, um

1. rechtssichere und qualitätsgesicherte Verfahren garantieren zu können,
2. effiziente und somit möglichst ressourcenschonende Verfahren unter Einbindung der relevanten Stakeholder in der Institution zu gewährleisten und
3. die Prozesse und Zuständigkeiten sinnvoll zu verorten und transparent darzustellen können.

Die Frage, wer an einer Hochschule idealerweise mit diesen Prozessen betraut werden sollte, lässt sich nicht pauschal beantworten. Dies hängt vielmehr eng mit den Strukturen und der Größe der Hochschule zusammen. Grundsätzlich erscheint es jedoch erforderlich, dieses Thema sowohl auf einer übergeordneten ‚zentralen‘ Ebene zu verorten als auch ‚dezentral‘ in den Fachbereichen.



An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wurde dauerhaft eine Kommission für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Anerkennung und Anrechnung zur Weiterentwicklung und Beratung eingerichtet.

www.studium.uni-mainz.de/anerkennung/

Je nach Größe der Einrichtung könnte dies auf zentraler Ebene beispielsweise durch eine Anrechnungskommission erfolgen. Eine solche Kommission könnte sich mit Kriterien zur Qualitätssicherung befassen (z. B. über die Entwicklung hochschulinterner Leitfäden zur Verbesserung von Anrechnungsprozessen), strittige Anrechnungsfälle sichten und ggf. behandeln. Sie sollte ferner in enger Abstimmung mit dem für Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied agieren, um einen klaren politischen Kurs bezüglich des Themas in der Hochschule zu entwickeln und zu kommunizieren. Auch eine Koppelung zu Fragen der Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen erscheint sinnvoll. Die Kommission hätte eine in diesem Falle das Präsidium beratende Funktion inne (z. B. bei Widerspruchsverfahren).



Am geeignetsten umfasst die Kommission alle Statusgruppen der Hochschule und deckt mit Blick auf die professoralen Mitglieder das Fächerspektrum ab, um möglichst umfangreiches fachliches Wissen vorzuhalten. Relevant erscheint auch die Integration einer oder mehrerer Verwaltungskräfte mit Expertise im Bereich von Studium und Lehre, um die Koppelung zum operativen Tagesgeschäft zu gewährleisten.

Für die rechtlich einwandfreie Bearbeitung der Anrechnungsanträge müssen die mit der Bearbeitung betrauten Personen entsprechend geschult sein. Darüber hinaus sollte eine institutionelle Verankerung der Thematik innerhalb der Hochschule angestrebt werden. Insbesondere empfiehlt sich die Formulierung einer Anrechnungsordnung/eines Anrechnungsleitfadens, auch zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger transparenter Entscheidungen und Entscheidungsprozesse.

Auf dezentraler Ebene der Fachbereiche erfolgt der operative Prozess der Anrechnung. Hier bietet es sich an, Anrechnungsbeauftragte pro Fachbereich (oder in heterogenen Fachbereichen pro Fach) einzusetzen, um die notwendige detaillierte Fach- und Sachkenntnis in konkreten Fragen der Anrechnung auf Studiengänge vorzuhalten. In den Fachbereichen sollte die Entscheidungskompetenz grundsätzlich zunächst bei den Prüfungsausschüssen liegen, die ihrerseits die Aufgabe ganz oder teilweise an die Beauftragten delegieren können. Die fachliche Einschätzung auf Modulebene sollte bei den jeweiligen Modulverantwortlichen liegen.



Als die Hochschule mit dem höchsten Anteil an beruflich qualifizierten Studienanfängern in Bayern hat die Technische Hochschule Nürnberg die Stelle einer hochschulweiten Anrechnungsbeauftragten eingerichtet, die die Themen Anrechnung/Anerkennung bündelt und Studieninteressierte und Studierende mit beruflicher Qualifikation berät und begleitet.

www.th-nuernberg.de/einrichtungen-gesamt/abteilungen/service-lehren-und-lernen/lernen/beruflich-qualifizierte/

* Sabine Fährndrich ist seit 2016 Referentin der Hochschulleitung der Hochschule RheinMain.

Christiane Jost ist Professorin für Betriebswirtschaftslehre der Versicherung an der Hochschule RheinMain, seit März 2010 dort Vizepräsidentin für Studium und Lehre.



Studiengang Textil-Design an der Hochschule Reutlingen

Unabhängig von der Zuständigkeit müssen die Entscheidungen ausreichend dokumentiert sein. Entscheidungen, Erfahrungen und Informationen abgeschlossener Anrechnungsverfahren sollten in (fachspezifischen) Datenbanken erfasst werden, um Wissen für zukünftige Anrechnungsfälle zu sammeln. Es sollte darauf hingearbeitet werden, Datenbanken sowohl für Anrechnungsverfahren als auch für bestimmte – beispielsweise zertifizierte – Qualifikationen non-formaler Ausbildungsgänge (bestimmte Weiterbildungen von zertifizierten Einrichtungen etc.) aufzubauen. Aus hochschulischer Sicht erscheint es ebenfalls relevant, dass die mit Anrechnung beauftragten Funktionsträger einen regelmäßigen und engen Austausch mit Partnern aus der Praxis pflegen, wie den Behörden, Kammern, Berufsverbänden, Fachgesellschaften und Weiterbildungseinrichtungen, da diese das jeweilige Feld der beruflichen (Weiter-)Bildung eines Fachs bzw. Fachbereichs besser überblicken können.

Die Kommission auf zentraler und die Anrechnungsbeauftragten bzw. Prüfungsausschüsse auf dezentraler Ebene sollten in regelmäßigem Austausch miteinander stehen und Weiterbildungen zu diesem Thema nutzen. Ihre Aufgabe könnte u. a. darin bestehen, das Wissen über das komplexe Feld der Anrechnung in entsprechenden Gremien auf Fachbereichsebene zu verbreiten, die studiengangs- und modilverantwortlichen Lehrenden dafür zu sensibilisieren und bei den Studierenden be-

kannt zu machen. Wie die Praxis zeigt, spielt vor allem der letzte Aspekt eine große Rolle: Die Studierenden haben einen hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarf, dem die zentralen Studienberatungen in enger Zusammenarbeit mit den Fachstudienberatungen begegnen sollten.

Praxisbeispiel: Zentraler PLAR-Service an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Seit Januar 2017 unterstützt ein zentraler PLAR-Service (Prior Learning Assessment and Recognition) an der Universität Oldenburg Studierende, die ihre außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen anrechnen lassen möchten. Der Service arbeitet in enger Kooperation mit dem akademischen Prüfungsamt und dem Center für lebenslanges Lernen. Studierende aller Fächer werden angeleitet, ihre Kompetenzen in einem Anrechnungsportfolio darzustellen und nachzuweisen. Die Entscheidung über die Anrechnung wird anschließend durch Fachvertreter in den Fakultäten getroffen. Die Anrechnung kann sich sowohl auf Lernergebnisse aus formellen Aus-, Fort- und Weiterbildungen als auch auf non-formale und informelle Lernkontexte beziehen. Eine wesentliche Aufgabe des PLAR-Services ist auch die Anleitung und Unterstützung der Fachvertreter, die die in den Portfolios nachgewiesenen Kompetenzen hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit zu den Lernergebnissen der Studienmodule beurteilen müssen.

www.uni-oldenburg.de/plar/



Welche Auswirkungen hat Anrechnung auf die Qualität eines Studiums und auf den Studienerfolg?

An der Hochschule Harz wurde eine empirische Studie zum Studienerfolg beruflich Qualifizierter mit einer Kohorte von 81 berufsbegleitend Studierenden durchgeführt. Es wurde empirisch überprüft, ob Variablen wie die Art und Umfang der Anrechnung, die Dauer der beruflichen Erfahrung und das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB) einen signifikanten Effekt auf den Studienerfolg haben.

Im Ergebnis zeigte sich:

1. Studierende mit klassischer HZB tendieren zu einem höheren Studienerfolg als Studierende ohne klassische HZB.
2. Für das Vorhandensein und die Dauer der Berufserfahrung per se konnten keine Effekte auf den Studienerfolg nachgewiesen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine gewisse Zeit im Beruf den Erwerb von Schlüsselkompetenzen fördert. Diese finden jedoch keinen Niederschlag in einem höheren Studienerfolg.
3. Bezüglich der Anrechnung beruflich erworbener Lernergebnisse wurde zum einen der Unterschied zwischen Studierenden mit und ohne Anrechnung, aber auch der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Anrechnung und dem Studienerfolg untersucht. Es konnte gezeigt werden, dass hinsichtlich des Studienerfolgs kein signifikanter Unterschied zwischen beiden Gruppen besteht und dass auch der Umfang der Anrechnungen keinen signifikanten Einfluss auf den Studienerfolg hat.

www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-01-Tagungen/07_01_61_Qualitaetssicherung_Dresden/Poster/Poster_Studienerfolg_MKR.pdf

Perspektivisch sind Evaluationen ein weiteres Instrument zur Optimierung von Anrechnungsprozessen: Sowohl Studienverläufe („Studiengang-Monitoring“) als auch die Phase der Einmündung ins Berufsleben sollten evaluiert werden, um die Auswirkungen von Anrechnung auf die Qualität des Studiums abschätzen zu können. Dies betrifft insbesondere Anrechnungssachverhalte, die für die Hochschule regelmäßig wiederkehrende Fälle darstellen und die ggf. eine größere ECTS-Punktesumme ausmachen, zum Beispiel bestimmte berufliche Weiterbildungen, die von unterschiedlichen Studierenden wiederholt zur Anrechnung auf ein Studium eingebracht werden.

Evaluationen dürfen nicht auf Einzelfallentscheidungen bezogen sein, sondern sollten den Studienverlauf einer Kohorte in einem entsprechenden Modul, das pauschal angerechnet werden kann, analysieren. Mit der Zeit ließe sich so ermitteln, ob auf Basis der angerechneten Leistungen ein Weiterstudium jederzeit möglich war und die Studierenden das Studium erfolgreich abschließen konnten. Dadurch können systematische Anschlussprobleme vermieden oder behoben werden, die sich durch Anrechnung ergeben, wenn also z. B. Folgemodule durch die Anrechnung schwieriger werden. Solche Ergebnisse könnten die Grundlage für künftige pauschale Anrechnungen bilden.

HERAUSFORDERUNGEN BEGEGNEN

PROF. DR. ANDREAS MUSIL*

Anrechnungstourismus verhindern

Die Qualitätssicherung ist ein zentraler Aspekt bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Für den Prüfungsausschuss ist es angesichts der Vielfalt außerhochschulischer Bildungsangebote nicht leicht, sich einen hinreichenden Überblick über die Qualität der anzurechnenden Leistungen zu verschaffen. Insbesondere droht die Gefahr eines sogenannten „Anrechnungstourismus“. Das bedeutet einerseits, dass Studierende gezielt Anrechnungsoptionen an Hochschulen erfragen und diejenige auswählen, an welcher möglichst viele Leistungen angerechnet werden. Ein derartiges Vorgehen stellt für die (staatlichen) Hochschulen dann ein Problem dar, wenn die Anzahl der Anträge auf Anrechnung steigt, Ressourcen für deren Prüfung aufgewendet werden und eine Immatrikulation dennoch ausbleibt. Um dies zu vermeiden, können Hochschulen Anträge auf Anrechnung erst nach erfolgreicher Immatrikulation zulassen.



Der Wissenschaftsrat hat zu **studiengangsbezogenen Kooperationen** eine Stellungnahme veröffentlicht, in welcher verschiedenartige Kooperationsmodelle von Hochschulen mit Bildungsträgern innerhalb und außerhalb des Hochschulsektors betrachtet werden.

Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle.

www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5952-17.pdf

Andererseits bedeutet Anrechnungstourismus auch, dass Studierende bewusst Leistungen von Bildungsanbietern in Anspruch nehmen, bei denen die Anforderungen vergleichsweise niedrig sind, um dann an der Hochschule eine Anrechnung zu erreichen. Dieser Anrechnungstourismus kann zum einen im Rahmen von Auslandsaufenthalten auftreten, wenn die dortige Hochschule zweifelhafte außerhochschulische Angebote in ihr Curriculum integriert. Es kann aber auch bei der Inanspruchnahme von inländischen, insbesondere privaten Weiterbildungsangeboten zu Gefahren für eine hinreichende Studienqualität kommen.

Angesichts dessen ist der Qualitätssicherung der anbietenden Stelle große Aufmerksamkeit zu widmen. Unproblematisch sind dabei solche Angebote, die ihrerseits stark formalisiert sind und als Angebote formalen Lernens eine anerkannte Qualitätssicherung aufweisen. Hierzu gehören etwa die Bildungsabschlüsse der Industrie- und Handelskammern. Bei ausländischen Hochschulen kann es vorkommen, dass deren Kooperationspartner nicht den Anforderungen der Gleichwertigkeit entsprechen. Hier muss der zuständige Prüfungsausschuss möglicherweise die Hochschule ersuchen, nähere Informationen über die Qualitätssicherung des Partners zu geben. Erweist sich dies als erfolglos, ist die Anrechnung zu versagen.



Akkreditierungsagenturen wie z. B. die FIBAA oder auch ACQUIN bieten Zertifizierungsverfahren für Weiterbildungsprogramme an. Diese Zertifikate geben Informationen und einen Nachweis über die Qualität der Weiterbildungsprogramme.

www.acquin.org/de/verfahrensablauf/zertifizierung/
www.fibaa.org/programmbezogene-verfahren/zertifizierung-von-weiterbildungskursen/ziele-und-vorteile/

Ein besonderes Problem stellen in diesem Zusammenhang die Angebote privater Weiterbildungsträger dar. Hier fehlt es häufig an einer nachvollziehbaren Qualitätskontrolle. Staatliche Hochschulen, die ein großes Augenmerk auf die Qualität ihrer Studiengänge legen, sollten im Rahmen der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen keine Qualitätsabstriche machen. Insbesondere in Fällen des non-formalen Lernens ist Qualitätskontrolle wichtig. Generell muss gelten, dass bei fehlender Überprüfbarkeit der Qualitätsstandards nicht von einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden kann.

Anrechnungsmöglichkeiten schaffen und nutzen

Die mit der Anrechnungsentscheidung betrauten Prüfungsausschüsse stehen angesichts der Vielgestaltigkeit denkbarer Anrechnungsfälle vor schwierigen Herausforderungen. Eine Standardisierung der Anrechnungsprozesse ist dort anzustreben, wo sie möglich erscheint. So können in geeigneten Studiengängen praxisnahe Module

* Andreas Musil ist Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungs- und Steuerrecht an Universität Potsdam, dort seit 2012 Vizepräsident für Lehre und Studium.

identifiziert werden, in denen in besonderem Maße eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in Betracht kommt. So kann beispielsweise ein Basismodul Buchführung im Rahmen von wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen in der Anrechnung dafür prädestiniert sein, wenn es entsprechende außerhochschulische Bildungsangebote gibt, deren Gleichwertigkeit sicher beurteilt werden kann. Bei der Ausgestaltung von Studienordnungen kann das Qualifikationsprofil eines Studiengangs genutzt werden, um von vornherein auf die Identifizierung solcher, besonders passender Module zu achten. So kann den Prüfungsausschüssen die Anrechnungsentscheidung erleichtert werden. Im Unterschied zu hochschulischen Leistungen, bei denen die Lisbon-Konvention in jedem Modul zumindest theoretisch eine Anerkennung ermöglicht, kann bei außerhochschulischen Kompetenzen bei der Ordnungsgestaltung stärker gesteuert werden.



Mechatronik kompakt durch Anrechnung (MekA) (Hochschule Aalen)

MekA ist ein verkürztes Studium für Techniker der Fachrichtung Maschinentechnik, Mechatronik oder Elektrotechnik von insgesamt acht Partnerschulen der Hochschule Aalen. Durch Anrechnung von bereits außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen verkürzt sich die Regelstudienzeit von sieben auf fünf Semester.

Am Beispiel vom Technischen Zeichnen oder 3D-CAD lässt sich dies verdeutlichen: Beide Felder werden in der beruflichen Schule und der Fachschule Technik (Technikerschule) in ausreichendem Umfang und fachlicher Tiefe vermittelt, so dass sie im Studium nicht erneut gelehrt werden müssen.

„Anrechnung mit Augenmaß“ ist die Maßgabe dabei: Es soll sichergestellt sein, dass durch die Anrechnung keine Probleme in späteren Vorlesungen entstehen, weil Inhalte vielleicht doch nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind. Daher wurden die schulischen Inhalte intensiv mit denen der Hochschule abgeglichen und auf dieser fundierten Basis die Entscheidung getroffen.

www.hs-aalen.de/de/courses/34-mechatronik-kompakt-durch-anrechnung-meka

Doppelanrechnung

Mitunter werden seitens der Hochschulen Bedenken gegen eine sogenannte Doppelanrechnung außerhochschulischer Kompetenzen erhoben. Insbesondere in Fällen, in denen eine außerhochschulische Kompetenz bereits zur Zulassung zum Studium beigetragen hat, soll eine Anrechnung als Studien- oder Prüfungsleistung nicht mehr in Betracht kommen. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zutreffend. In den Auslegungshinweisen zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011) heißt es dazu wörtlich:

„1.3 Anrechnung: ‚Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.‘ Auslegungshinweis: Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde, können zusätzlich auch angerechnet werden.“

Daraus ergibt sich, dass allein die Tatsache, dass eine außerhochschulisch erworbene Kompetenz bereits im Rahmen des Zugangs eine Rolle gespielt hat, nicht deren erneuter Anrechnung entgegensteht. Allerdings kann die Gleichwertigkeit verneint werden, wenn inhaltlich entsprechende Gründe vorliegen.

Mehrwert einer konsistenten Studiengangsgestaltung

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird deutlich, dass es zur Erleichterung einer qualitäts- und rechtssicheren Anrechnungspraxis auf eine konsistente Studiengangsgestaltung ankommt. Die Modulbeschreibungen müssen lernergebnisorientiert formuliert sein und können dabei bereits auf die Aussagen von HQR und ggf. FQR zurückgreifen, um zu einer objektiven Beschreibung der geforderten Niveaus fachlicher und überfachlicher Kompetenzen zu gelangen. Das muss auch für Module gelten, die Sprachkurse, Praktika oder Praxisbezüge beinhalten.

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT FÖRDERN

PROF. DR. MECHTHILD DREYER*

Die Enquetekommission Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements des Deutschen Bundestages hat im Jahre 2002 für den Begriff des bürgerschaftlichen Engagements klare inhaltliche Kriterien entwickelt: 1. Ein solches Engagement ist freiwillig; 2. es richtet sich nicht auf materiellen Gewinn; 3. es orientiert sich am Gemeinwohl; 4. es ist öffentlich oder findet im öffentlichen Raum statt; 5. in der Regel wird es gemeinschaftlich bzw. kooperativ ausgeübt; 6. es kann sowohl dauerhaft und kontinuierlich als auch kurzfristig und spontan angelegt sein (Stiftung Mitarbeit 2017)².

In Deutschland nimmt die Zahl der Hochschulen, die das bürgerschaftliche Engagement bewusst fördern, seit einigen Jahren immer mehr zu – so steigt beispielsweise die Zahl der Mitglieder im *Hochschulnetzwerk Bildung durch Verantwortung*³ stetig.



In dem **Hochschulnetzwerk Bildung durch Verantwortung** sind Hochschulen zusammengeschlossen, die Demokratie lebendig mitgestalten und Verantwortung für die Gesellschaft fördern und übernehmen wollen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, über ihr fachliches Lernen hinaus, gesellschaftlich verantwortlich zu handeln und sich dabei auch persönlich weiterzuentwickeln. Dies kann über verschiedene spezifische Lehr- und Lernmethoden, wie beispielsweise die Methode des „Service Learning“ (Lernen durch Engagement) erfolgen.

www.bildung-durch-verantwortung.de/

Dies hat zum einen mit der Wertschätzung eines solchen Engagements zu tun. Zum anderen ist eine derartige Tätigkeit und die mit ihr verbundene Praxiserfahrung auch eine wichtige Möglichkeit für Studierende, die eigene Persönlichkeit und ihre Berufsbefähigung weiter zu entwickeln. Persönlichkeitsentwicklung und Berufsbefähigung (employability) sind nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt aus dem Jahr 2015 neben der (Fach-) Wissenschaft die beiden Dimensionen akademischer

Bildung, die in den Studiengängen der Hochschulen angemessene Berücksichtigung finden sollen.

Eine nachhaltige Form der Förderung bürgerschaftlichen bzw. ehrenamtlichen Engagements durch Hochschulen ist dort gegeben, wo es regelhafter Teil eines Studiums ist.



So gibt es beispielsweise an der Universität zu Köln ein fachübergreifendes Angebot zum Service Learning, das curricular im Studium Integrale verankert ist, bei dem die ehrenamtliche außeruniversitäre Arbeit im Rahmen von Präsenzphasen an der Universität professionell begleitet wird⁴. Ebenso können Studierende der Technischen Hochschule Köln dieses Angebot wahrnehmen. Die Universitäten Mannheim, Frankfurt und Kassel beispielsweise bieten Service-Learning-Veranstaltungen fachintegriert an. Die HAWK Hildesheim/Holzwinden/Göttingen⁵ z. B. bietet für Studierende, die ehrenamtliche Tätigkeit in einem bestimmten Umfang nachweisen können, die Möglichkeit an, im Rahmen eines individuellen Profilstudiums („Container-Module“), eine eigene Lehrveranstaltung zum ehrenamtlichen Engagement zu absolvieren (siehe Tabelle 1).

Viele Hochschulen eröffnen ihren Studierenden die Möglichkeit, ihre durch bürgerschaftliches Engagement erworbenen Fähigkeiten auf das Studium anrechnen zu lassen. Hierzu hat der Akkreditierungsrat in seinem Schreiben vom 17. November 2015 an die Agenturen, die systemakkreditierten Hochschulen und die HRK ausdrücklich festgehalten: „Gemäß Ziffer 2.1 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung gehört zu den Qualifikationszielen eines Studienganges auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement. Als Voraussetzung für die Kreditierung von sozialen Tätigkeiten sollten zeitlicher Umfang und inhaltliche Anforderungen bezogen auf die Qualifikationsziele des Studienganges festgelegt werden und dies als Bestandteil des Curriculums definiert werden. Eine

* Mechthild Dreyer ist Professorin für Philosophie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, dort Stellvertretende Vorsitzende des Hochschulrates, Dekanin und seit 2010 Vizepräsidentin für Studium und Lehre.

² www.buergergesellschaft.de/glossar/

³ www.bildung-durch-verantwortung.de

⁴ www.professionalcenter.uni-koeln.de/servicelearning.php

⁵ www.hawk-hhg.de/hawk_plus/187019.php

Prüfungsleistung ist nach Ziffer 1.1 der Anlage zur Modularisierung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz keine zwingende Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten.“

Die im Rahmen eines bürgerschaftlichen Engagements erworbenen Fähigkeiten fallen unter die außerhochschulischen, non-formalen oder informell erworbenen Kompetenzen. Die Regelungen zu ihrer Anrechnung sind höchst unterschiedlich. Eine Anrechnung erfolgt zumeist individuell für jeden einzelnen Studierenden, denkbar sind auch Möglichkeiten pauschaler Anrechnung (z. B. wäre eine Kooperation mit einer regionalen Freiwilligenagentur vorstellbar). Sehr unterschiedlich ist geregelt, worauf diese Kompetenzen angerechnet werden. Es kön-

nen ausgewählte, in der Studien- bzw. Prüfungsordnung ausgewiesene Module eines Studienganges sein; unter Umständen wird auf einzelne Lehrveranstaltungen angerechnet; manche Hochschulen rechnen sie auch auf das Studium als solches an.



An der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn beispielsweise können im Rahmen des Bachelor-Optionalbereichs Formen des bürgerschaftlichen Engagements mit Leistungspunkten im Umfang von 6 ECTS angerechnet werden⁶. An der PFH Göttingen gibt es im Rahmen des Management-Studiums die Verpflichtung, bürgerschaftliches Engagement in einem festgelegten Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen⁷.

Tabelle 1: Bürgerschaftliches Engagement im Fokus – Fälle hochschulischer Praxis

Service-Learning-Module	Die Hochschule oder der Fachbereich bietet curricular verankerte Service-Learning-Veranstaltungen an – dies geschieht in der Regel unter Koordination einer übergeordneten Servicestelle. Diese Veranstaltungen sind entweder fachspezifisch ausgerichtet oder konzentrieren sich auf den Erwerb von überfachlichen Kompetenzen. ECTS-Punkte werden hierbei nicht allein für bürgerschaftliches Engagement vergeben. Die am außerhochschulischen Lernort erworbenen Kenntnisse in einer gemeinnützigen Organisation werden an der Hochschule im Rahmen von Begleitveranstaltungen in einen theoretischen Rahmen eingebunden, akademische Lernergebnisse reflektiert und der Lernprozess der Studierenden begleitet. Service Learning kann dazu beitragen, bürgerschaftliches Engagement in das Curriculum zu integrieren – eine Anrechnungsproblematik liegt hier nicht vor.
Anrechnung im Rahmen von „Containermodulen“	Die Anbindung bürgerschaftlichen Engagements an einen Ergänzungs- oder Optionalbereich ist für viele Hochschulen und Fachbereiche eher zu bewerkstelligen, da Module oder Prüfungsordnungen nicht geändert werden müssen und nicht selten der infrastrukturelle Rahmen einer zentralen Koordinierungsstelle fehlt. In diesem Fall haben Studierende die Möglichkeit im Rahmen von „Containermodulen“, sich selbst organisiert, bürgerschaftliches Engagement im Rahmen eines individuellen Verfahrens anrechnen zu lassen. Eine Vor- und Nachbereitung findet in der Regel nicht statt.
Anrechnung auf „reguläre“ Lehrveranstaltungen/Module	Haben Hochschulen oder Fachbereiche keine der zuvor genannten Module in die Curricula eingebunden, kann eine Anrechnung auf „reguläre“ Lehrveranstaltungen erfolgen. Auch hier müssen die inhaltlichen Anforderungen bzw. der Bezug zur akademischen Qualifikation dem Modul entsprechen, auf welches angerechnet werden soll.
Freiwilliges bürgerschaftliches Engagement	Ist keine curriculare Möglichkeit vorgesehen, bürgerschaftliches Engagement anzurechnen, kann dieses dennoch im Diploma Supplement (DS) ausgewiesen werden (Punkt 6.1 der Vorlage ist für sogenannte „weitere Angaben“ („additional information“) vorgesehen⁸). Auf diese Weise können Hochschulen auch freiwilligem studentischem Engagement jenseits einer Kreditierung Raum geben und es wertschätzen.

⁶ www.philfak.uni-bonn.de/studium/handreichungen-und-leitfaeden/leitfaden-zur-anerkennung-von-zivilgesellschaftlichem-engagement

⁷ www.pfh.de/studium/fuer-studierende/social-points.html

⁸ www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/

Leitlinien für gute Anrechnungsverfahren

Die Gestaltung von Anrechnungsverfahren innerhalb einer Hochschule muss auf das jeweilige Profil abgestimmt und in die Studiengangentwicklung eingebettet sein. Alle Prozesse sind in die hochschuleigenen Abläufe und Qualitätssicherungsprozesse integriert und die Verfahren werden regelmäßig evaluiert.

Regelungen und Vorbereitung des Verfahrens

Allgemeingültige Regeln werden mit allen Beteiligten aufgestellt und verbindlich verankert.

Zur Erhöhung der Akzeptanz von Anrechnungsverfahren und zur Berücksichtigung der Interessen und Nutzung der Expertise aller relevanten Akteure sollten diese frühzeitig in die Prozessgestaltung sowie -umsetzung einbezogen werden. Prozesse und Regelungen sollten verbindlich dokumentiert und von einem geeigneten Gremium beschlossen werden. Eine hochschulweite Harmonisierung der Prozesse kann dazu beitragen, die internen Prozesse zu beschleunigen und gleichzeitig Ressourcen zu schonen (siehe hierzu auch S. 14).

■ **Umsetzungsbeispiel der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

In einem mehrstufigen Prozess wurde an der Johannes Gutenberg Universität Mainz eine Anerkennungs- und Anrechnungssatzung (Teil-Rahmenprüfungsordnung) erarbeitet und verabschiedet. Im Zuge dessen wurde ebenfalls eine dauerhafte Kommission für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Anerkennung und Anrechnung zur Weiterentwicklung der Satzung und zur Beratung der Hochschulleitung eingerichtet.

(www.studium.uni-mainz.de/anerkennung/)

Die Regelungen sind für alle Akteure transparent und einfach zugänglich.

Eine wesentliche Anforderung an ein Anrechnungsverfahren ist die Transparenz. Hierzu gehört die adressatengerechte, nutzerfreundliche und niederschwellige Kommunikation der Verfahrensschritte und Ansprechpersonen aber auch der Rechte und Pflichten des Antragstellers sowie möglicher Risiken einer Anrechnung. Hochschulen sollten in ihren Informationsmaterialien einfach zugänglich und abrufbar darstellen, wie das Verfahren gestaltet ist.

■ **Umsetzungsbeispiel Verfahren der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

(www.uni-hannover.de/anerkennung -> Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen)

Der Umgang mit Noten ist verbindlich festgelegt.

Die Hochschule muss entscheiden und verbindlich vorab festlegen, wie ggf. vorhandene Noten aus außerhochschulischen Bildungszusammenhängen bei der Anrechnung berücksichtigt werden. Dabei können die Leistungen entweder unbenotet angerechnet werden, d.h. es erfolgt eine Bewertung mit „bestanden“ oder die Note kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Bei einer unbenoteten Anrechnung wird die Berechnung der Gesamtnote entsprechend angepasst (siehe hierzu auch S. 11).

■ **Umsetzungsbeispiel der Hochschule Bremen**

(www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/hip/dokumente/po/)

Durchführung des Verfahrens

Ablauf und Zuständigkeiten sind verbindlich und transparent.

Das Verfahren sollte allen Akteuren bekannt sein, daher ist eine Beschreibung der Verfahrensschritte und Zuständigkeiten ebenso relevant wie die Transparenz über die Beschaffung notwendiger Unterlagen oder ggf. im Vorfeld zu besuchender Workshops oder obligatorischer Beratungsgespräche.

■ Umsetzungsbeispiel der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Verfahrensschritte
Antragstellung [durch den Studierenden] mittels Anrechnungsformular für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, Beifügen von Nachweisen über die bereits erbrachten Leistungen/vorhandenen Kompetenzen
Einreichen des Antrags beim Akademischen Prüfungsamt
Sichtung der Unterlagen durch das Prüfungsamt und Weiterleitung an den Fachvertreter oder Modulbeauftragten
Äquivalenzprüfung des Antrags (Inhalt und Niveau) durch den Prüfungsausschuss (bzw. delegiert an den Fachvertreter bzw. Modulbeauftragten)
Antragsprüfung und begründete Ablehnung bzw. Bewilligung des Antrags innerhalb von i.d.R. 10 Wochen und Weiterleitung des Prüfergebnisses an das Prüfungsamt
Antragsteller erhält das Anrechnungsergebnis i.d.R. innerhalb der nachfolgenden 2 Wochen durch das Prüfungsamt
Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller innerhalb eines Monats Klagemöglichkeit

(www.uni-oldenburg.de/c3l/offene-hochschule-oldenburg/)

Es gibt eine Auflistung der für einen Antrag notwendigen Dokumente und entsprechende Vorlagen und Formulare.

■ Umsetzungsbeispiel der Universität Potsdam

Individuelle Verfahren

- Antrag auf Anerkennung der Universität Potsdam für die jeweilige Prüfungsversion
- Rahmenlehrplan der jeweiligen Aus-, Fort- oder Weiterbildung
- Abschlussprüfungen der jeweiligen Aus-, Fort- oder Weiterbildung
- tabellarischer Lebenslauf
- Abschlusszeugnisse
- Ansprechperson der jeweiligen Einrichtung
- ggf. Arbeitszeugnisse
- ggf. Mitschriften, Arbeitsproben und -dokumente
- ggf. Gutachten Dritter

Pauschale Verfahren

- Modulbeschreibungen des Studiengangs
- Lernergebnisbeschreibungen aus den Dokumenten der vorgängigen Bildung
- Ergänzende Dokumente aus den betroffenen beruflichen und hochschulischen Bildungsbereichen, wie etwa Prüfungsaufgaben, Musterklausuren, Literatur, Skripte, Foliensätze/Präsentationen

(www.uni-potsdam.de/de/zfq/ueber-das-zfq/qualitaetsmanagement/metaevaluation/die-arbeitsgemeinschaft-erkennung.html)

Das Anrechnungsverfahren wird vollständig dokumentiert und Ablehnungen werden hinreichend begründet.

Das Anrechnungsverfahren stellt einen Verwaltungsakt dar und muss daher allen entsprechenden Anforderungen genügen. Dazu gehören u. a. die vollständige Dokumentation des Verfahrens, Aufbewahrung der Dokumente für die rechtlich vorgesehene Dauer und die Begründung von negativen Entscheidungen. Der Bescheid ist schriftlich zu fassen und dem Antragsteller zuzustellen. Der Antragsteller sollte auf seine Rechtsschutzmöglichkeiten hingewiesen und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden (mehr zur Dokumentation siehe S. 15).

■ Formulierungsbeispiel der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

„Bei Vorlage vollständiger Unterlagen wird ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung über die Anerkennung [Anrechnung] in der Regel innerhalb von sechs Wochen durch den Prüfungsausschuss bzw. die Studiendekanin/den Studiendekan erteilt. Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen. Nach Erhalt des Bescheides können Studierende binnen einer Frist von einem Monat Klage beim Verwaltungsgericht Hannover einlegen, ansonsten ist der Bescheid rechtskräftig.“

(www.uni-hannover.de/erkennung -> Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen)

Inhaltliche Bewertung der Anträge

Für den Gleichwertigkeitsvergleich werden Referenzsysteme verwendet.

Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen basiert auf einem Gleichwertigkeitsvergleich von Lernergebnissen nach Inhalt und Niveau. Für den Vergleich müssen die ermittelten Lernergebnisse in einer einheitlichen Beschreibungssprache vorliegen (siehe hierzu auch die Info-Box auf S. 13). Hierzu dienen Referenzsysteme. Die folgenden Systeme können genutzt werden:

- Taxonomien z. B. Bloom (1956) oder Anderson/Krathwohl (2001),
- Qualifikationsrahmen z. B. der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR), der die Stufen 6-8 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für die hochschulische Bildung näher ausführt oder ein entsprechender Fachqualifikationsrahmen (FQR) und
- tätigkeitsanalytische Systematiken.

■ Umsetzungsbeispiel der Frankfurt University of Applied Sciences

(www.frankfurt-university.de/studium/anrechnungsverfahren.html)

Zur Beurteilung und Gegenüberstellung von Kompetenzen werden Portfolios verwendet.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der bereits erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Fähigkeiten mit den erforderlichen des jeweiligen Studiengangs werden Portfolios angelegt, in welchen die Antragsteller kennzeichnen, für welche Module eine Anrechnung erfolgen soll. Die Hochschule muss entscheiden, ob für jedes Modul, welches einer individuellen Anrechnungsprüfung unterzogen wird, ein eigenes Portfolio angelegt werden soll, oder ob ein Portfolio für mehrere Module genutzt werden kann (für weitere Informationen zu Portfolios siehe S. 10).

■ Formulierungsbeispiel der Hochschule Reutlingen

„Für jedes Modul, für das eine Anerkennungsprüfung durchgeführt werden soll, ist ein Portfolio zu erstellen. Es ist unerlässlich, dass Sie Ihre Lernergebnisse mit denen des Moduls bzw. der Prüfung in Beziehung setzen. Es ist hierbei für die einzelnen Lernergebnisse des Moduls darzustellen, welche gleichwertigen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen bzw. Lernergebnisse erworben wurden. Diese sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.“

(www.reutlingen-university.de/uploads/media/Anrechnung_Beruflicher_Kompetenzen.pdf)

■ Beispiele für Portfolio-Elemente erarbeitet vom Projekt KOSMOS an der Universität Rostock

- **Lebenslauf:** Der Lebenslauf kann je nach Anforderungen ähnlich wie der Lebenslauf für eine Bewerbung individuell gestaltet werden oder nach dem Modell des „Europass Lebenslaufs“. Er sollte die schulischen und beruflichen Bildungswege ebenso abbilden wie die Berufserfahrung.
- **Lerntagebuch:** Im Lerntagebuch sollen die Anrechnungskandidaten bestimmte (meist berufliche) Tätigkeiten mit Fokus auf die erworbenen Lernergebnisse detailliert beschreiben. Lerntagebücher werden in der Regel auf Tages- oder Wochenbasis geführt.
- **Biografische Fragebögen:** Biografische Fragebögen zielen ebenso wie das Lerntagebuch auf die Ermittlung der beruflichen Tätigkeiten und der damit verbundenen Lernprozesse ab. Im Vergleich zu Lerntagebüchern beziehen sie sich jedoch auf größere Zeitabschnitte und höher aggregierte Handlungs- und Tätigkeitsbereiche.
- **Belege und Nachweise:** Falls die Möglichkeit besteht, sollten die im Portfolio beschriebenen Lernergebnisse belegt werden. Dazu gehören z.B. Zertifikate von Weiterbildungseinrichtungen, Arbeitszeugnisse etc.
- **Übersicht** der anrechnungsfähigen Module

(www.uni-rostock.de/weiterbildung/projekte/projekt-kosmos/)

Mögliche Kompetenzfeststellungsverfahren sind bekannt und verbindlich geregelt.

Sofern die Aktenlage keine eindeutige Beurteilung der Kompetenzen zulässt, kann die Möglichkeit zusätzlicher Kompetenzfeststellungsverfahren geregelt werden (siehe hierzu auch Info-Box auf Seite 11). Eine erneute Notenvergabe oder eine Veränderung der bestehenden Note resultiert aus der Kompetenzfeststellung nicht.

■ Formulierungsbeispiel der Hochschule Osnabrück

„Als Prüfungsform kommen ein Fachgespräch, eine Arbeitsprobe oder eine Kombination von beiden in Frage, bei einer Einstufungsprüfung auch eine verkürzte schriftliche Arbeit.“

(www.hs-osnabrueck.de/de/offene-hochschule/studiengaenge-und-weiterbildung/faqs/#c1211072)

Standards für Dokumente und Dokumentationen

Die Qualität der vorgelegten Dokumente ist sichergestellt.

Die Hochschule muss entscheiden, welche Qualität die eingereichten Nachweise haben müssen (siehe hierzu auch S. 11).

■ Formulierungsbeispiel der Technischen Hochschule Brandenburg

„Um die Authentizität und Glaubwürdigkeit Ihrer Nachweise zu belegen, ist es notwendig, dass diese von Dritten bestätigt werden (sofern es sich nicht ohnehin um offizielle Zertifikate und Dokumente handelt). Lassen Sie sich Ihre Nachweise daher von Arbeitgebern, Ausbildern, etc. bestätigen. Bei unbestätigten Nachweisen entscheiden die Begutachter des Portfolios im Einzelfall, ob der Nachweis zugelassen wird. Unbestätigte Nachweise können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.“

(<https://zdd.th-brandenburg.de>)

Es werden einheitliche Arbeitshilfen für die handelnden Akteure bereitgestellt.

Um Anrechnungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollten die an den Hochschulen beteiligten Personen (Prüfungsamt, Prüfungsausschussvorsitzende, Studienfachberatungen etc.) über die jeweiligen Prozesse informiert und entsprechend geschult werden. Parallel dazu stellen viele Hochschulen beispielsweise Leitfäden, Formulare oder Vorlagen für die Gestaltung des Verfahrens zur Verfügung (siehe hierzu auch S. 14).

■ Umsetzungsbeispiel der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

(www.th-nuernberg.de/einrichtungen-gesamt/abteilungen/service-lehren-und-lernen/lernen/beruflich-qualifizierte/)

Zur Sicherung der Konsistenz und Erleichterung zukünftiger Entscheidungen wird eine Datenbank verwendet.

Durch die Nutzung einer Datenbank findet eine Entlastung der Fachbereiche hinsichtlich der zu prüfenden Anrechnungsanträge und der Dokumentation von Fällen statt. Studieninteressierte oder Studierende können sich vorab (z. B. bei der Studienfachberatung oder ggf. selbstständig in der Online-Datenbank) über die Anrechenbarkeit beruflich erworbener Kompetenzen informieren und beraten lassen. Sie profitieren von einem beschleunigten und transparenten Verfahren (siehe hierzu auch S. 15).

■ Umsetzungsbeispiel „Zentrale Datenbank zur Dokumentation von Leistungserkennungen“ (ZeDoLa) der Fachhochschule Bielefeld

„Auf Basis der in den Fachbereichen entschiedenen Anträge werden im zentralen Prüfungsamt die Referenzfälle in einer zentralen Datenbank erfasst. Liegt bereits ein entsprechend dokumentierter Referenzfall vor, verzichtet das Prüfungsamt auf eine nochmalige Befassung der Prüfungsausschussvorsitzenden (und ggf. Studiengangsleitung und Modulbeauftragte). Dauerhaft können so die Anträge auf Basis dokumentierter Referenzfälle direkt im Prüfungsamt ohne Beteiligung der Fachbereiche bearbeitet werden. Damit wird das Anrechnungsverfahren beschleunigt und hochschulweit ein einheitliches und transparentes Verfahren durchgeführt.“

(www.hrk-nexus.de/material/gute-beispiele-und-konzepte-good-practice/detailansicht/meldung/erkennung-und-anrechnung-gestalten-mit-zedola-4239/)

Fazit

Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen auf das Studium stellt die Akteure im hochschulischen Alltag vor große Herausforderungen. Während für die Anerkennung hochschulisch erbrachter Kompetenzen bereits langjährige Routinen bestehen, ist das Feld der Anrechnung noch sehr viel schwieriger zu überblicken: Sowohl die Vielzahl der inner- und außerhochschulisch involvierten Funktionsträger als auch die sehr offenen, kaum definierten Rahmenbedingungen, welche große Ausdeutungs- und Ausgestaltungsspielräume im Hinblick auf die konkreten Anrechnungsprozesse zulassen, führen in hohem Maße zu Verunsicherungen auf Seiten der hochschulischen Akteure.

Komplex sind Anrechnungen aus dem außerhochschulischen Feld auch insofern, als dass diese ein sehr weites Spektrum umfassen können: Neben Leistungen aus dem Bereich des formalen Lernens, wie der beruflichen Bildung mit ihren anerkannten Abschlüssen (etwa Meisterabschlüssen), können sowohl Leistungen aus non-formalen Qualifikationen (wie innerbetriebliche Weiterbildungen oder Qualifikationen aus Kursen ohne anerkannten Abschluss) als auch Leistungen aus informellen Lernprozessen (wie aus bürgerschaftlichem Engagement etc.) einbezogen werden.

Qualifikationen aus dem Bereich des formalen Lernens, wie z. B. der beruflichen Bildung, für die Standards und eine Qualitätssicherung durch etablierte Einrichtungen bestehen (etwa IHK-Abschlüsse usw.), sind am einfachsten in formalisierte Anrechnungsprozesse einzubeziehen. Hier kann eine Hochschule nach einmaliger Überprüfung des Kompetenzniveaus entsprechendes Wissen – etwa in Datenbanken – sammeln und pauschale Anrechnungen ermöglichen (z. B. sind pauschale Anrechnungen bestimmter, an Technikerschulen erworbener Qualifikationen im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge bereits häufiger anzutreffen). Demgegenüber sind pauschale Anrechnungsverfahren im Hinblick auf

non-formal oder informell erworbene Kompetenzen nahezu unmöglich und erfordern zeitintensive individuelle Prüfverfahren und hohes fachkulturelles Wissen über das Qualifikationsprofil des Studiengangs, auf den diese Kompetenzen angerechnet werden sollen. Portfolios stellen eine Möglichkeit dar, Kompetenzen sichtbar zu machen. Hierbei sind die Kompetenzen auf eine nachvollziehbare, objektive Weise zu dokumentieren – Eigenbelege sollten daher nicht berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang spielt die Integration der Anrechnungsprozesse in das hochschulweite Qualitätsmanagement eine tragende Rolle: Insbesondere der Austausch zentraler und dezentraler Entscheidungsträger untereinander und mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen sollte im Mittelpunkt stehen. Hierzu können Anrechnungsleitfäden die Arbeit der Hochschulmitarbeiter vereinheitlichen und vereinfachen. Den Studierenden gilt es zielgruppenadäquat alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen – dies kann mittels Handreichungen oder Workshops sowie individuellen Beratungen geschehen. Die in dieser Handreichung dargestellten Aspekte bilden die Grundlage, um Anrechnung qualitätsgesichert zu gestalten.

Viele Hochschulen haben bereits Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen etabliert oder arbeiten an deren (Weiter-)Entwicklung. Ein kritischer Faktor ist in den meisten Fällen die Frage nach ausreichenden Ressourcen, um sich mit der arbeitsintensiven Aufgabe der qualitätsgesicherten Anrechnung in geeigneter Form auseinanderzusetzen zu können. Zudem sollten Qualifikationen aus non-formalen und informellen Bildungszusammenhängen künftig stärker hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in Bezug auf ein Studium erforscht werden, da sie kaum in Form von Lernergebnissen vorliegen und daher am schwierigsten zu validieren sind.

Literaturverzeichnis

- Akkreditierungsrat (2013): Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben; Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013. Drs. AR 48/2013. Online Verfügbar unter: www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Auslegung_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf
- Akkreditierungsrat (2014): Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Bonn, 19.12.2014. Brief per Mail an Akkreditierungsagenturen.
- Akkreditierungsrat (2015): Möglichkeit der Kreditierung von gesellschaftlichem Engagement; AZ: 333/15 – AL – 5.1.4. Bonn, 17.11.2015. Brief per Mail an Akkreditierungsagenturen, systemakkreditierte Hochschulen, HRK.
- Anderson, Lorin W.; Krathwohl, David R. (2001): A taxonomy for learning, teaching, and assessing. A revision of Bloom's taxonomy of educational objectives. New York: Addison Wesley Longman, Inc.
- Benning, Axel; Müller, Christof (2008a): Anrechnung beruflicher Kompetenzen und Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen. In: DNH - Die neue Hochschule 49 (5), S. 32–35.
- Benning, Axel.; Müller, Christof (2008b): Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen auf Hochschul-Studiengänge und die ökonomischen Auswirkungen auf unterschiedliche Akteursgruppen. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis: BFuP (4), S. 334–362.
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Hg.) (2017): Orientierungsrahmen. Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Online verfügbar unter www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/anrechnungsprojekte/download/PLARnet_Orientierungsrahmen_A5.pdf, zuletzt geprüft am 07.11.2017.
- Cedefop (Hg.) (2008): Europäische Leitlinien für die Validierung nicht formalen und informellen Lernens. Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung. Luxemburg.
- Dehnbostel, Peter; Seidel, Sabine; Stamm-Riemer, Ida (2010): Einbeziehung von Ergebnissen informellen Lernens in den DQR – eine Kurzexpertise. Unter Mitarbeit von Bekje Leykum. HIS - Hochschul-Informationssystem. Bonn/Hannover.
- Freitag, Walburga (2011): Hochschulen als Orte lebenslangen Lernens? Analysen hochschulstatistischer Daten zum Hochschulstudium von Studierenden mit beruflicher Qualifikation. In: Walburga Freitag, Ernst A. Hartmann, Claudia Loroff, Ida Stamm-Riemer, Daniel Völk und Regina Buhr (Hg.): Gestaltungsfeld Anrechnung. Hochschulische und berufliche Bildung im Wandel. Münster, New York, NY, München, Berlin: Waxmann, S. 35–55.
- Hanft, Anke; Brinkmann, Katrin; Gierke, Willi B.; Müskens, Wolfgang (2014): Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Studiengängen. Studie: AnHoSt „Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen“. Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Oldenburg.
- HIS (Hg.) (2010): Anrechnungsleitlinie. Leitlinie für die Qualitätssicherung von Verfahren zur Anrechnung beruflicher und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge. HIS - Hochschul-Informationssystem. Berlin/Hannover.
- HIS (Hg.) (2012a): ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 2. Verfahren und Methoden zur pauschalen Anrechnung. HIS - Hochschul-Informationssystem.
- HIS (Hg.) (2012b): ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 3. Verfahren und Methoden der individuellen Anrechnung. HIS - Hochschul-Informationssystem.
- HIS (Hg.) (2012c): ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 5. Öffentlichkeitsarbeit. HIS - Hochschul-Informationssystem.
- Jost, Christiane; Musil, Andreas (2016): Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen. Unter Mitarbeit von Runder Tisch Anerkennung. Hg. v. HRK nexus. Hochschulrektorenkonferenz. Bonn.
- Jürgens, Alexandra; Zinn, Bernd (2015): Nicht-traditionell Studierende in Deutschland – Stand der empirischen Forschung und Desiderate. In: Uwe Elsholz (Hg.): Beruflich Qualifizierte im Studium. Analysen und Konzepte zum Dritten Bildungsweg. 1. Aufl. Bielefeld: Bertelsmann, W, S. 35–57.
- Kultusministerkonferenz (28.06.2002): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I).

- Kultusministerkonferenz (18.09.2008): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II).
- Kultusministerkonferenz (Hg.) (2010): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010. Online verfügbar unter www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf.
- Kultusministerkonferenz (Hg.) (2011): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 - Auslegungshinweise -. Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011. Online verfügbar unter www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Auslegungshinweise_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf, zuletzt geprüft am 07.11.2017.
- Loroff, Claudia; Stamm-Riemer, Ida; Hartmann, Ernst A. (2011): Anrechnung: Modellentwicklung, Generalisierung und Kontextbedingung. In: Walburga Freitag, Ernst A. Hartmann, Claudia Loroff, Ida Stamm-Riemer, Daniel Völk und Regina Buhr (Hg.): Gestaltungsfeld Anrechnung. Hochschulische und berufliche Bildung im Wandel. Münster, New York, NY, München, Berlin: Waxmann, S. 77–117.
- Stiftung Mitarbeit (Hg.) (2017): Glossar. Online verfügbar unter www.buergergesellschaft.de/glossar/, zuletzt geprüft am 24.08.2017.
- Wissenschaftsrat (2015): Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt (Drs. 4925-15). Bielefeld (Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, 2. Teil). Online verfügbar unter www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4925-15.pdf.
- Wissenschaftsrat (2017): Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle (Drs. 5952-17). Berlin. Online verfügbar unter www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5952-17.pdf.

IMPRESSUM

Anrechnung an Hochschulen: Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung

Herausgeber

Hochschulrektorenkonferenz | Leipziger Platz 11 | 10117 Berlin | nexus@hrk.de | www.hrk-nexus.de

Autoren

Axel Benning, Wolfgang Bischoff, Tilman Dörr, Mechthild Dreyer, Sabine Fähndrich, Christiane Jost, Wolfgang Müskens, Andreas Musil, Annika Pape, Christina Preusker, Mina Wiese, Andreas Wilms

Grafik und Layout

fachwerk für kommunikation | Gabriele Hentschel

Druck

SZ-Druck & Verlagsservice GmbH | Urbacher Straße 10 | 53842 Troisdorf

Bildnachweis

Titelblatt: © Uni Freiburg (Baschi Bender) | TUM (Thorsten Naser) | S. 4: © Universität Bielefeld | S. 6: © TUM (Kurt Fuchs) | S. 8: © Universität Giessen (Franz Möller) | S. 9: © CvO Universität Oldenburg | S. 11: © TU Dortmund | S. 13: © HRK (Annika Pape) | S. 15: © Hochschule Reutlingen (Karl Scheuring)

Dezember 2017 – 1. Auflage

ISBN 978-3-942600-67-5

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz. Die HRK übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen der abgedruckten Texte.



Kontakt

Hochschulrektorenkonferenz

Projekt nexus – Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern

Ahrstraße 39, 53175 Bonn

+49 (0)228 887-0

nexus@hrk.de